

Kolloquium im SPB 8a – SS 2017

Fall Nr. 4

Schlussanträge AG Bot, Rs. C-218/16, 17.5.2017, *Aleksandra Kubicka*, EU:C:2017:387

Frau Aleksandra Kubicka wohnt mit ihrer Familie in Frankfurt/O. Sie ist dort im Grundbuch als Miteigentümerin zu 50% eines Hauses eingetragen, das die Familie bewohnt. Im Herbst 2016 sucht sie einen Notar in Slubice auf, um ihr Testament zu errichten. Unter Berufung auf Art. 981 des polnischen Zivilgesetzbuchs möchte sie ein Vindikationslegat aufnehmen, das ihrem Mann im Fall ihres Versterbens unmittelbar das Miteigentum am Frankfurter Haus überträgt – mit dinglicher Wirkung, unabhängig von der Mitwirkung der Erben.

Der Notar äußert Bedenken im Hinblick auf eine ständige Rechtsprechung deutscher Gerichte, die ein Vindikationslegat nicht zulassen. Frau Kubicka will das nicht gelten lassen: Immerhin erlaube die EuErbVO ihr die Abfassung eines Testaments nach polnischem Recht. Das müsse das deutsche Zivilrecht nun hinnehmen.

Wer hat hier Recht?

Die französische Übersetzung des polnischen Gesetzes lautet:

Selon l'article 981, § 1, du Kodeks Cywilny (code civil, ci-après le « code civil ») :

« (1) Le testateur peut décider, par voie de testament notarié, qu'une personne désignée acquiert l'objet d'un legs au moment de l'ouverture de la succession (legs "par revendication").

(2) L'objet d'un tel legs peut notamment consister :

- (...)

- 2) un droit patrimonial cessible. »